

Die Komm. entschied sich für die letztere Regelung. Dafür, daß das Institut soweit möglich in Uebereinstimmung mit einer der anderen Entmündigungsarten zu gestalten sei, wurde neben der bestehenden inneren Verwandtschaft die praktische Erwägung geltend gemacht, daß man oft genöthigt sein werde, Eventualanträge zu stellen, z. B. Entmündigung in erster Linie wegen Geisteschwäche, eventuell wegen Trunksucht oder wegen Verschwendung, zu beantragen. Eine innere Verwandtschaft lasse sich nun für die Trunksucht sowohl mit der Geisteschwäche als auch mit der Verschwendung behaupten; die Trunksucht stehe indessen, soweit sie als Grund für die Entmündigung in Betracht komme, doch der Verschwendung näher (vergl. Zitelmann in der Zuf. d. gutachtl. Auß. I S. 60); außerdem biete die Angliederung des Verfahrens an das bei der Verschwendung stattfindende Verfahren den Vortheil, daß die Einzelheiten in weiterem Umfang übernommen werden könnten.

Was diese Einzelheiten anbelangt, so soll eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach dem Antrag 1 stets stattfinden, nach dem unter 2 angeführten Antrage nur in solchen Fällen der Trunksucht, in denen der Trunksüchtige die Sicherheit Anderer gefährdet. Die Ansichten hierüber waren in der Komm. getheilt. Von der einen Seite wurde das Mitwirkungsrecht der Staatsanwaltschaft als praktisch werthlos grundsätzlich bekämpft, von der anderen Seite der Antrag 1 befürwortet, und die Unterscheidung, welche in dem unter 2 angeführten Antrage gemacht ist, als ungerechtfertigt und undurchführbar bezeichnet.

Das Ergebnis der Abstimmung war, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft überhaupt abgelehnt wurde.

Die Aufnahme einer Vorschrift, welche den Armenverbänden und Gemeinden reichsrechtlich ein Antragsrecht einräumt (vergl. den unter 2a angeführten, den §. 621 Abs. 6 bezw. 4 betreffenden Vorschlag), wurde auch hier abgelehnt. Man beschloß im Gegentheil, auch den bei der Entmündigung wegen Verschwendung nach dem Entw. angenommenen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung hier nicht aufzunehmen. Maßgebend war die Befürchtung, daß die Gefahr mißverständlicher Anwendung und wissentlichen Mißbrauchs des Antragsrechts seitens der Gemeindevertreter bei der Entmündigung wegen Trunksucht in noch höherem Maße bestehe, als bei der Entmündigung wegen Verschwendung.

Dagegen fand der bei der Entmündigung wegen Verschwendung abgelehnte Vorschlag der Einführung einer gerichtlichen Ermahnung bezüglich der Trunksucht Beifall, weil man glaubte, eine solche Ermahnung werde mitunter die gute Folge haben, daß sie den Trunksüchtigen zu dem Entschlusse bewege, sich in eine Trinkerheilanstalt aufnehmen zu lassen.

453. (§. 9347 bis 9380.)

I. Die in der vorigen Sitzung beschlossenen, das Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht betreffenden Bestimmungen (§. 696 und 697 unter XIX) sind in der Vorl. Zuf. als §. 627 a d. G.P.D. eingestellt und lauten daselbst:

Auf die Entmündigung wegen Trunksucht finden die Vorschriften über die Entmündigung wegen Verschwendung mit Ausnahme des §. 621 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Entm. w.
Trunksucht.

Das Gericht kann den zu Entmündigenden unter Androhung der Entmündigung zur Besserung ermahnen und die Beschlussfassung über die Entmündigung aussprechen, wenn Aussicht besteht, daß die Ermahnung Erfolg haben werde.

Es war beantragt:

dem §. 622 d. C.P.D. den Zusatz beizufügen:

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn nach §. 627a an den zu Entmündigenden eine Ermahnung zur Besserung erlassen wird.

Der Antragsteller führte aus:

Die C.P.D. setze voraus, daß entweder dem Antrag auf Entmündigung stattgegeben oder daß der Antrag zurückgewiesen oder daß derselbe zurückgenommen werde. Nach §. 622 d. C.P.D. habe im ersten Falle der Entmündigte, in den beiden anderen Fällen der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn nun aber auf Grund der neuen Vorschrift des §. 627a Abs. 2 eine Aussetzung des Verfahrens angeordnet werde, so trete hinsichtlich der Frage, wer die Kosten zu tragen habe, eine Komplikation ein. Habe die Ermahnung zur Besserung keinen Erfolg und werde nach der Wiederaufnahme des Verfahrens die Entmündigung ausgesprochen, so könne allerdings ein Zweifel nicht wohl entstehen; die sämtlichen Kosten, einschließlich der durch den Verbesserungsbefehl veranlaßten, müßten solchenfalls dem Entmündigten auferlegt werden. Bessere sich dagegen der zu Entmündigende, so bereite die Entscheidung Schwierigkeiten. Nach dem Wortlaute des §. 622 würde der Antragsteller die Kosten zu tragen haben. Dieses Ergebnis müßte aber als unbillig bezeichnet werden. Denn die Thatfache, daß das Gericht eine Ermahnung zur Besserung für nothwendig erachtete, zeige, daß der Antragsteller Grund gehabt habe, den Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu stellen. Es erscheine erforderlich, die Lücke auszufüllen und zwar dahin, daß im Falle des §. 627a Abs. 2 die Vorschrift des §. 622 für entsprechend anwendbar erklärt werde.

Ein Theil der Mitglieder stimmte dem Vorschlage zu. Von anderer Seite wurde bemerkt: Wenn sich der zu Entmündigende wirklich bessere, so werde er es als eine große Härte empfinden, wenn er, obwohl ein Grund zur Entmündigung nicht mehr vorliege, die Kosten des Verfahrens bezahlen solle. Es sei nicht ausgeschlossen, daß auf diese Weise die erziehlche Wirkung des Verbesserungsbefehls wieder hinfällig werde.

Die überwiegende Mehrheit war der Ansicht, daß kein Bedürfnis für eine Spezialvorschrift vorliege. Allerdings würde es nicht angängig sein, etwa dem Staate die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen. Dies werde aber auch nicht eintreten. Die Behörde werde die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig machen, daß derjenige, der den Antrag stellt, einen Kostenvorschuß leiste, oder sie werde die Kosten von dem Antragsteller einziehen. Man könne es den Betheiligten überlassen, die Rückerstattung der so gezahlten Kosten seitens der Gegenpartei zu betreiben. Die Praxis werde wie in anderen Fällen, in denen es gleichfalls an einer besonderen Bestimmung über die Kosten mangle, zu einer befriedigenden Lösung gelangen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 622.
Kosten-
tragung bei
Verbesserungs-
ermahnung.

II. Der §. 627 d. C.P.D. lautet:

§. 627.
Erstreckung
auf d. Entm.
w. Trunksucht.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift ist im Entw. d. C.G. nicht geändert. Dagegen lag der Antrag vor:

im §. 627 d. C.P.D. statt „wegen Verschwendung“ zu setzen „wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht“.

Hierzu wurde im Laufe der Berathung der Unterantrag gestellt:

vor „Geisteschwäche“ einzuschalten „Geisteskrankheit“.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde geltend gemacht. Nach dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse (vergl. S. 697) habe die Komm. die Vorschriften über das Verfahren, betreffend die Entmündigung wegen Trunksucht, den Vorschriften über das Verfahren, betreffend die Entmündigung wegen Verschwendung, angeschlossen. Die Erstreckung des §. 627 auf die Fälle der Entmündigung wegen Trunksucht sei deswegen lediglich eine Konsequenz des früheren Beschlusses. Für die Fälle der Entmündigung wegen Geisteschwäche liege die Erstreckung der Vorschrift des §. 627 allerdings nicht in der Konsequenz des früheren Beschlusses, sie sei jedoch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs geboten. Der Geisteschwache sei als solcher in vollem Umfange geschäftsfähig; die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit trete erst mit der Entmündigung wegen Geisteschwäche ein. Dritte Personen, die mit einem Geisteschwachen in geschäftlichen Verkehr treten, dürften darüber nicht im Ungewissen gelassen werden, ob sie mit einer geschäftsfähigen oder mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person zu thun hätten; die Ungewißheit werde beseitigt, wenn man bestimme, daß die Entmündigung einer Person, auch wenn sie wegen Geisteschwäche erfolge, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung von dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen sei.

Zu Gunsten des Unterantrags wurde ausgeführt: in den sog. lichten Zwischenräumen sei auch der Geistesranke geschäftsfähig, falls er noch nicht entmündigt worden. Es empfehle sich deshalb im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auch die Thatsache der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, die für den von ihr Betroffenen unbedingt und ohne Rücksicht auf lichte Zwischenräume die Geschäftsunfähigkeit zur Folge habe, durch amtliche Veröffentlichung nach außen erkennbar zu machen.

Seitens der Minderheit wurden sämtliche Anträge unter Hinweis auf die nachtheiligen Folgen bekämpft, welche die Veröffentlichung für den Entmündigten und seine Angehörigen habe. Die Entmündigung wegen Trunksucht bezwecke neben dem Schutze der Angehörigen auch eine wohlmeinende Fürsorge für die eigene Person des Trunksüchtigen; sie solle die Möglichkeit gewähren, den Trunksüchtigen durch geeignete Maßregeln vor dem gänzlichen geistigen und körperlichen Ruine zu bewahren. Die Angehörigen hätten, wenn sie sich dazu entschloßen, die Entmündigung zu beantragen, meist die Hoffnung noch nicht aufgegeben, den Trunksüchtigen von seinem Laster zu befreien und ihn wieder zu einem nützlichen Mitgliede der Familie und der Gesellschaft zu machen. Diese Hoffnung könne sich

nur dann erfüllen, wenn man mit der eigenen, allmählich sich hebenden Willenskraft des Trunkfüchtigen rechnen dürfe. Die Thatsache, daß die Entmündigung öffentlich bekannt gemacht worden sei, müsse nothwendig niederdrückend auf den Trunkfüchtigen wirken, sie werde in ihm die Hoffnung schwinden lassen, durch Niederkämpfung des eingewurzelten Lasters in seinem sozialen Rufe wieder völlig rehabilitirt zu werden. — Bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche dürfe das Interesse des Verkehrs nicht allzu sehr in den Vordergrund gerückt werden. Auch eine nach §. 1884 (B.R.) unter vorläufige Vormundschaft gestellte Person sei nach §. 110 (B.R.) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; trotzdem werde die betreffende Anordnung nicht öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Mangel der Publizität bei der vorläufigen Vormundschaft keine Nachtheile für die Sicherheit des Verkehrs zur Folge habe, so sei nicht abzusehen, weshalb die mangelnde Publizität der Entmündigung wegen Geisteschwäche solche Nachtheile mit sich bringen solle. — Was die Entmündigung wegen Geisteskrankheit anbelange, so brauche der Gesetzgeber auf die seltenen Fälle, in welchen ein Entmündigter während eines lichten Zwischenraums, mit einem seinen Zustand nicht kennenden Dritten in geschäftliche Verbindung trete, keine Rücksicht zu nehmen; es sei nicht wohl zu befürchten, daß die Sicherheit des Verkehrs eine Beeinträchtigung erleide, wenn die Möglichkeit bestehe, daß Jemand mit einem entmündigten Geisteskranken ein nichtiges Geschäft abschließt, weil er einerseits von der Thatsache der Entmündigung keine Kenntniß und andererseits keine Veranlassung hatte, die Geschäftsfähigkeit des in einem lichten Zwischenraume Handelnden in Zweifel zu ziehen.

Die Komm. beschloß, die Vorschrift des §. 627 auf die Entmündigung wegen Trunksucht zu erstrecken, lehnte aber im Uebrigen die Anträge ab.

Erwogen war:

Wenn man in allen übrigen Punkten die Vorschriften über das Verfahren, betreffend die Entmündigung eines Trunkfüchtigen, an die Vorschriften d. C.P.D. über das Verfahren, betreffend die Entmündigung wegen Verschwendung, angeschlossen, so gehe es nicht an, in diesem einen Punkte das Verfahren bei der Entmündigung wegen Trunksucht abweichend zu gestalten. Die Gründe, welche die Minderheit gegen die Veröffentlichung des Entmündigungsbeschlusses bei der Entmündigung wegen Trunksucht geltend gemacht hätte, sprächen in gleicher Weise gegen die Veröffentlichung des die Entmündigung wegen Verschwendung ausprechenden Beschlusses. Diese Gründe seien seiner Zeit von den Verfassern der C.P.D. nicht für überwiegend erachtet worden im Vergleiche mit den Vortheilen, welche die Veröffentlichung des Entmündigungsbeschlusses für die Sicherheit des Verkehrs biete. Die gegenwärtige Komm. habe keine Veranlassung, einen abweichenden Standpunkt einzunehmen, da in der Gestaltung der materiell-rechtlichen Normen des B.G.B. über die Entmündigung wegen Verschwendung eine solche Veranlassung nicht zu finden sei. Für die Entmündigung wegen Trunksucht allein von der Bestimmung des §. 627 d. C.P.D. abzuweichen, gehe wegen der Verwandtschaft der beiden Institute nicht an. Dagegen sei die Veröffentlichung des Entmündigungsbeschlusses bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche aus den von der Minderheit dargelegten Gründen abzulehnen.

III. Im Anschluß an die Erörterung des §. 627 wurden Zweifel darüber laut, in welchem Sinne der in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß über die Zustellung des eine Entmündigung wegen Geisteschwäche betreffenden Gerichtsbeschlusses (S. 693 unter A) zu verstehen sei. Von einer Seite wurde geäußert, die Mehrheit sei von der Ansicht ausgegangen, daß der den Antrag auf Entmündigung wegen Geisteschwäche ablehnende Bescheid dem angeblich Geisteschwachen sowie seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen sei. Von anderer Seite wurde dagegen als die Meinung der Mehrheit hingestellt, daß die Zustellung nur an den angeblich Geisteschwachen zu erfolgen habe. Auf Antrag wurde beschlossen, die Berathung über diese Frage wieder aufzunehmen.

Zustellung
des den
Antrag auf
Entm. w.
Geistes-
schwäche ab-
lehnen-
den Beschl.

Das Ergebnis der erneuten Berathung war, daß die Komm. sich dahin entschied, für den die Entmündigung wegen Geisteschwäche ablehnenden Beschluß nur die Zustellung an den Provokaten selbst vorzuschreiben.

Die Mehrheit ging bei diesem Beschlusse von der Erwägung aus, daß die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter allein keinesfalls genügen würde, da der Provokat ein berechtigtes Interesse daran habe, die Ablehnung des Antrags auf Entmündigung zu erfahren. Neben dem Provokaten auch noch dem gesetzlichen Vertreter den Beschluß zuzustellen, sei durch ein ausreichendes Bedürfnis nicht gerechtfertigt.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, den soeben gefaßten Beschluß auf die Fälle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit auszudehnen, da kein Grund zu einer verschiedenen Behandlung dieser Fälle bestehe. Von anderer Seite wurde der Ausdehnung widersprochen; die Vorschriften über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit seien seiner Zeit nach Anhörung medizinischer und psychiatrischer Sachverständiger gefaßt worden und es erscheine deshalb bedenklich, an diesen Vorschriften lediglich einer äußerlichen Gleichförmigkeit zu Liebe eine Aenderung vorzunehmen. Die Komm. hielt dieses Bedenken nicht für ausschlaggebend und beschloß, auch bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Zustellung des die Entmündigung ablehnenden Bescheids an den Provokaten selbst vorzuschreiben. Die Mehrheit ging hierbei von der Erwägung aus, die Sachverständigen hätten nur Werth darauf gelegt, daß der die Entmündigung aussprechende Beschluß dem Geisteskranken nicht zugestellt werde, weil dies leicht eine Verschlimmerung seines Geisteszustandes zur Folge haben könne. Diese Befürchtung sei im Falle der Ablehnung des Entmündigungsantrags ausgeschlossen.

§. 602.
Zustellung des
den Antrag
auf Entm. w.
Geisteskr.
ablehnenden
Beschl.

IV. Nach der Anmerkung zu §. 1131 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 1054 unter 3 — (vergl. III S. 572 unter II, 767 unter XIV) soll folgende Bestimmung als §. 628 Abs. 2 in die C.P.D. eingestellt werden:

§. 628.
Seltens-
machung d.
Anspruchs
aus Hyp.,
Grund- oder
Rentenschuld
im Mahn-
verfahren.

Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet. Ein Antrag, die Vorschrift nicht als Abs. 2, sondern als Zusatz zu Abs. 1 des §. 628 anzufügen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

V. Nach der Anmerkung zu §. 828 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 766 unter 1 — (vergl. II S. 621 unter V 1b, 624 und 625 unter VI, 629) soll der §. 648 Nr. 6 d. C.P.D. dahin geändert werden:

§. 648 Nr. 6.
Urtheile auf
Entrichtung
gewisser
Geldrenten zc.

6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenter oder zur Entrichtung einer nach den §§. 828, 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

§. 649 Nr. 1.
Streitigkeiten
mit Unter-
miethern.

VI. Nach der Anmerkung zu §. 548 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 498 — (vergl. II §. 189 Antrag 3c, §. 193 unter 4) ist folgende veränderte Fassung der Nr. 1 des §. 649 d. C.P.D. beschlossen worden:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

Hierzu war beantragt:

hinter „von dem Miether“ die Worte: „oder dem Untermiether“ einzuschalten.

Der frühere Beschluß wurde nicht beanstandet und der Antrag, welcher dem zu §. 23 Nr. 2 Abs. 1 d. B.G.B. gefaßten Beschluß entspricht, angenommen.

§. 655 Abs. 2.
Aufhebung
vorläufig
vollstreckb.
Urtheile.

VII. Nach der Anmerkung zu §. 806 d. B.G.B. (B.R.) unter a — Entw. II §. 745 unter a (vergl. II §. 717 bis 720 unter I) ist zu §. 655 Abs. 2 d. C.P.D. folgender Zusatz beschlossen worden:

Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen. Die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes mit der Rechtshängigkeit verbundenen Wirkungen treten zu dieser Zeit ein, auch wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Hierzu war beantragt:

den Abs. 2 des §. 655 d. C.P.D. wie folgt zu fassen:

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert oder wird die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben, so ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Schadenersatz als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Die Komm. nahm den Antrag an mit Rücksicht auf die entsprechenden, zu dem §. 274 und dem §. 563 gefaßten Beschlüsse, behielt sich jedoch vor, die Berathung über den Antrag wieder aufzunehmen, falls bei der Berathung der Vorschriften über den Arrest abgelehnt werden sollte, eine entsprechende Vorschrift für den Fall der unrechtmäßigen Anlegung eines Arrestes aufzunehmen.

VIII. Nach der Anmerkung zu §. 887 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 817 unter 3 — (vergl. III S. 68 und 69 unter I, 501 und 502 unter I) soll zum Erfolge des §. 833 Abs. 2, 3 des Entw. I der §. 658 d. C.P.D. dahin geändert werden:

§. 658.
Eintragungen
aus vorläufig
vollstreckb.
Urtheilen.

Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch oder einer Löschung im Grundbuch erkannt, so wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen. Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister oder der Löschung eines Pfandrechts im Schiffsregister erkannt ist.

Dieser Beschluß, durch welchen sich der im Art. 11 vorgesehene §. 658 erledigt, wurde nicht beanstandet.

IX. Nach der Anmerkung zu §. 2390 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 2265 unter 2 — (vergl. S. 86 bis 89) soll der §. 661 Abs. 2 d. C.P.D. durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

§. 661 Abs. 2
Unstatthaftig-
keit d. Voll-
streckungs-
urtheils.

Das Vollstreckungsurtheil ist erst zu erlassen, wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheils nach §. 293h ausgeschlossen ist.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

X. Der §. 664 wurde nach dem Entw. d. C.G. gebilligt. Die diesem Paragraphen in dem Entw. beigefügte Note wurde gestrichen.

§. 664.
Vollstreckb.
Ausfert. bei
Leistung Zug-
um Zug.

XI. Zu §. 665 lagen die Anträge vor:

1. den §. 665 zu fassen:

§. 665.
Vollstreckb.
Ausfert. für
und gegen
Rechts-
nachfolger etc.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236, 238 gegen denjenigen ertheilt werden, welcher während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits Rechtsnachfolger des Schuldners in Ansehung des in Streit befangenen Gegenstandes oder auf Grund eines zwischen ihm und dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisses der im §. 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art Besitzer dieses Gegenstandes geworden ist, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältniß bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältniß bei dem Gerichte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

2. den Abs. 1 des §. 665 zu fassen:

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen den allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und nach Maßgabe der §§. 236, 238, §. 293 d gegen denjenigen ertheilt werden, welcher während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits Rechtsnachfolger des Schuldners in

Ansehung des in Streit befangenen Gegenstandes geworden ist oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt hat, daß der Schuldner mittelbarer Besitzer geblieben ist, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältniß bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Die Anträge bezwecken dem Umstande Rechnung zu tragen, daß bei der zweiten Lesung des Entw. d. B.G.B. die Unterscheidung zwischen Inhabung und Besitz fallengelassen worden ist. Die Komm. war damit einverstanden, daß das Rechtsverhältniß der „Inhabung“, welches in dem im Entw. d. C.G. vorgesehenen §. 665 d. C.P.D. miteinbezogen ist, durch die Bezugnahme auf ein besonders qualifizirtes Besitzverhältniß zu ersetzen sei, welches mit der Besitzlehre des B.G.B. im Einklange stehe. Ob dies auf dem von dem Antragsteller zu 1, oder auf dem von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Wege zu geschehen habe, könne der Red.Komm. überlassen bleiben. Die letztere werde auch zu prüfen haben, ob mit dem Antragsteller zu 2 der §. 293 d zu zitiren sei. Die Beifügung dieses Zitats bezweckt klarzustellen, daß die Vorschriften, die zu Gunsten desjenigen gelten, der von einem Nichtberechtigten erwirbt, auch dann Platz greifen, wenn der Erwerb sich nach der Rechtskraft des Urtheils vollzieht. Der Antragsteller zu 1 war hiermit sachlich einverstanden, hielt es aber für zweifelhaft, ob es einer Verdeutlichung nach dieser Richtung hin bedürfe.

Vollstredb.
Ausfert. für
u. gegen d.
Nacherben etc.

XII. Es folgte die Berathung über den Antrag:

folgende Vorschrift als §. 665 a in die C.P.D. einzustellen:

Ist gegenüber dem Vorerben ein nach §. 293 e dem Nacherben gegenüber wirksames Urtheil ergangen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des §. 665 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach §. 293 f dem Erben gegenüber wirksames Urtheil ergangen ist, für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt: Die Fälle der §§. 293 e, 293 f schließen sich unmittelbar an diejenigen der Rechtsnachfolge an. Zu Abs. 2 vergl. den §. 671 o. Bei dem Nacherben ist die Sachlage die nämliche wie im Falle des §. 293 f; das gegenüber dem Vorerben ergangene Urtheil ist für und gegen den Nacherben deswegen wirksam, weil dem Vorerben die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Wegen der beschränkten Haftung des Nacherben (Mot. C. 94) vergl. den zu §. 695 beantragten Abs. 3.¹⁾

Der Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmung entspricht dem in der Anmerkung zu §. 2189 d. B.G.B. (B.R.) vorgesehenen §. 671 o bzw. dem in der Anmerkung zu Entw. II §. 2083 vorgesehenen §. 671 k (vergl. V C. 295 unter E, 540 und 541 unter B). Gegen die Verfezung dieser Vorschrift erhob sich kein Widerspruch. Der Abs. 1 der vorgeschlagenen Bestimmung will die im §. 671 o für das

¹⁾ Der erwähnte Antrag ist auf C. 714 unter XXX. mitgetheilt.

Verhältniß zwischen dem Testamentvollstrecker und dem Erben gegebene Vorschrift erstrecken auf Urtheile, die dem Vorerben gegenüber ergangen und nach §. 293 e dem Nacherben gegenüber wirksam sind. Dieser Theil des Antrags wurde durch Mehrheitsbeschluß angenommen, und zwar aus den dem Antrage beigegebenen Gründen.

In Konsequenz der Aufnahme des §. 665 a erklärte sich die Komm. sodann damit einverstanden, daß im §. 666 Abs. 1 und im §. 667 das Zitat der §§. 664, 665 durch das Zitat der §§. 664 bis 665 a ersetzt wird.

XIII. Es folgte die Berathung über den §. 671 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11. Hierzu lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 2 des im Entw. d. C.G. vorgesehenen §. 671 d. C.P.D. statt „Inhaber“ zu setzen „Besitzer“;
2. den Eingang des Abs. 2 des erwähnten §. 671 zu fassen:

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatfache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für oder gegen eine der in den §§. 665, 665 a, 670 c, 670 g, 670 k, 670 m¹⁾ bezeichneten Personen, so muß zc.

3. die in dem Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach §. 664 Abs. 1 erteilt worden ist, oder um die Vollstreckung für oder gegen zc. (wie im Antrage 2).

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen.

Einigkeit bestand auch hier darüber (vergl. oben unter XI), daß das Wort „Inhaber“ zu beseitigen sei. Der Antrag 1 ersetzt dasselbe durch „Besitzer“. Der Antrag 3 will Ersatz schaffen durch Bezugnahme auf die in den §§. 665, 665 a, 670 c, 670 g, 670 k, 670 m bezeichneten Personen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrage 3 einverstanden.

XIV. Nach der Anmerkung zu §. 705 d. B.G.B. (B.R.) — vergl. II S. 434 bis 436 unter II — ist beschlossen worden, folgende Vorschrift als §. 671 a in die C.P.D. einzustellen:

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §. 692 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XV. Nach der Anmerkung zu §. 51 d. B.G.B. (B.R.) — vergl. S. 207, 208 und 209 unter B — ist beschlossen worden, folgende Bestimmung als §. 671 b in die C.P.D. einzustellen:

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein erlassenes Urtheil.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

¹⁾ Wegen der hier zitierten §§. 670 c, 670 g, 670 k, 670 m vergl. S. 709 unter XXII.

§. 671.
Voraus-
setzung b.
Beginns d.
Zwangs-
vollstr.

Zwangs-
vollstr. in d.
Gesellschafts-
vermögen.

Zwangs-
vollstr. in d.
Vermögen e.
nicht
rechtsfähigen
Vereins.

Zwangsvollf. in dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände.

XVI. Nach der Anmerkung zu §. 1070 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 995 — (vergl. III §. 430 und 431 unter VIII, Bd. IV §. 598 und 599 unter XV) ist beschlossen worden, folgende Vorschriften in die C.P.D. einzustellen:¹⁾

§. 671c. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen findet wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände nur statt, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

§. 671d. Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Bestellers erfolgt, so finden auf die Ertheilung einer gegen den Nießbraucher in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Besteller erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet; man war aber einverstanden, daß die Zitate lauten sollen „§§. 665, 666 bis 670“.

Zwangsvollf. in eingebrachtes Gut der Ehefrau u. in Gesamtgut.

XVII. Nach der Anmerkung zu §. 1396 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1310 — ist beschlossen worden, zum Ersatze der §§. 1314, 1315, 1360, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1424 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die C.P.D. einzustellen:²⁾

§. 671e. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur statt, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist.

§. 671f. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten erlassenes Urtheil erforderlich und genügend.

§. 671g. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutzung oder der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau oder gegen sie geführten Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer für oder gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes, der Ehefrau oder in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des ergangenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

¹⁾ In der Ann. zu Entw. II §. 995 sind die entsprechenden Vorschriften als §§. 671a und 671b bezeichnet.

²⁾ In der Ann. zu Entw. II §. 1310 sind die entsprechenden Vorschriften als §§. 671a, 671b, 671c d. C.P.D. bezeichnet.

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau.

(Vergl. IV §. 135 Anm., 183 unter IV, 205 unter VI, 241 Anm. 1, 263 unter I, 335, 339 unter F, 368 unter III, Bd. V §. 541 unter D.)

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Der Antrag:

im §. 671 f d. C.P.D. die Worte „bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten“ zu streichen und zum Ersatze den auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft bezüglichen Passus im §. 671 k¹⁾ einzufügen,

wurde der Red.Komm. überwiesen.

Ein zu §. 671 g gestellter Antrag wurde gleichfalls der Red.Komm. überwiesen. Nach demselben soll der §. 671 g folgende Fassung erhalten:

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau oder gegen sie geführten Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§. 665, 666 bis 670 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für die Ertheilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits eingetreten ist.

XVIII. Nach der Anmerkung zu §. 1458 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1372 — (vergl. IV §. 241 Anm. 1, 280 unter III, 344 und 345 unter II, 370 unter A, sollen zum theilweisen Ersatze des §. 1374, des §. 1406 Abs. 1, 3, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die C.P.D. eingestellt werden:²⁾

Zwangs-
vollst. nach
Beendigung
der Güter-
gemeinschaft.

§. 671 h. Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind.

§. 671 i. Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach

¹⁾ Vergl. unten unter XVIII.

²⁾ In der Anm. zu Entw. II §. 1372 sind die entsprechenden Vorschriften als §§. 671 d, 671 e, 671 f d. C.P.D. bezeichnet.

der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesamtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§. 671 k. Die Vorschriften der §§. 671 h, 671 i finden nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns die überlebende Ehefrau, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet; man war aber einverstanden, daß im §. 671 i die Zitate lauten sollen „§§. 665, 666 bis 670“.

Zwangsvollst. in das b. elterl. Nutz. unterworfenen Kindesvermögen.

XIX. Nach der Anmerkung zu §. 1638 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1550 — (vergl. IV §. 580 unter N) soll zum Ersatze des §. 1528 Halbsatz 2 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 671 l in die C.P.D. eingestellt werden: ¹⁾

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind erlassenes Urtheil genügend.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Zwangsvollst. in d. Nachlaß bei mehreren Erben.

XX. Nach der Anmerkung zu §. 2036 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1933 — (vergl. V §. 841 unter C) soll folgende Bestimmung als §. 671 m in die C.P.D. eingestellt werden: ²⁾

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen alle Erben vollstreckbares Urtheil erforderlich.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Vollstreckb. Ausfert. für u. gegen b. Testamentvollstrecker 2c.

XXI. Nach der Anmerkung zu §. 2189 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 2083 — (vergl. V §. 295 unter E und F, 296 bis 301 unter II, 539 bis 542 unter XIII und XIV, 545 Anm.) sollen folgende Bestimmungen in die C.P.D. eingestellt werden: ³⁾

§. 671 n. Auf die Ertheilung einer für oder gegen den Testamentvollstrecker vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser erlassenen Urtheils finden die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung findet die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände statt.

§. 671 o. Ist für oder gegen einen Testamentvollstrecker ein Urtheil ergangen, das nach §. 293 g für oder gegen den Erben

¹⁾ In der Anm. zu Entw. II §. 1550 ist die entsprechende Vorschrift als §. 671 g d. C.P.D. bezeichnet.

²⁾ In der Anm. zu Entw. II §. 1933 ist die entsprechende Vorschrift als §. 671 h d. C.P.D. bezeichnet.

³⁾ In der Anm. zu Entw. II §. 2083 sind die entsprechenden Vorschriften als §§. 671 i, 671 k, 671 l d. C.P.D. bezeichnet.

wirksam ist, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen den Erben die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Erben ist zulässig, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§. 671 p. Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung des Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbares Urtheil erforderlich und genügend.

Steht einem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichttheilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbares Urtheil erforderlich.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet; man war aber einverstanden, daß die Zitate in den §§. 671 n, 671 o lauten sollen „§§. 665, 666 bis 670“.

Ein Antrag:

im §. 671 p statt „einem Testamentsvollstrecker“ zu setzen: „dem Testamentsvollstrecker“
wurde der Red.Komm. überwiesen.

XXII. Hinsichtlich der Stellung der §§. 671 a bis n, 671 p lag der Antrag vor: Stellung der Vorschriften.

diese Vorschriften als §§. 670 a bis 670 o in folgender Reihenfolge einzustellen:

§. 670 a = §. 671 m; §. 670 b = 671 p; §. 670 c = 671 n;
§. 670 d = §. 671 b; §. 670 e = §. 671 a; §. 670 f = §. 671 c; §. 670 g = §. 671 d; §. 670 h = §. 671 e; §. 670 i = §. 671 f; §. 670 k = §. 671 g; §. 670 l = §. 671 h; §. 670 m = §. 671 i; §. 670 n = §. 671 k; §. 670 o = §. 671 l.

Die Komm. war, vorbehaltlich einer Nachprüfung des Antrags durch die Red.Komm., mit dem Vorschlag einverstanden.

XXIII. Es lag der Antrag vor:

als §. 672 a folgende Bestimmung aufzunehmen:

Ist die Geltendmachung des Anspruchs nach dem Inhalte des Urtheils von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Befriedigung des Schuldners in Ansehung der ihm gebührenden Leistung oder sein Annahmeverzug durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Zwangsvollst. bei Leistung Zug um Zug.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt: Die Annahme der Mot. S. 95, daß nach §. 316 d. B.G.B. (B.R.) ein der Vollstreckung fähiges Urtheil erst erlassen werden könne, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist, unterliegt nach dem zu den §§. 231 a, 231 b Erörterten ernststen Bedenken (vergl. S. 656 ff.). Den Nachweis der Befriedigung des Schuldners oder seines Annahmeverzugs nur durch die Vollstreckungsklausel zu gestatten, erschwert dem Gläubiger die Rechtsverfolgung, ohne dem Schuldner zu nützen. Die Sachlage ist von der des §. 672 Abs. 2 nicht wesentlich verschieden. Vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. B.G.B. II Anm. 1 zu §. C.P.D. 664.

Der Antrag wurde im Laufe der Berathung zu Gunsten des Vorschlags zurückgezogen:

den im Art. 11 vorgesehenen §. 676 a und §. 684 Abs. 4 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 676 a. Ist die Vollstreckung des Urtheils nach dessen Inhalte von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, ohne dem Schuldner die demselben gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise anzubieten, es sei denn, daß die Befriedigung des Schuldners oder dessen Annahmeverzug durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist. In diesem Falle ist eine Abschrift der Urkunde vor oder gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zuzustellen.

§. 684 Abs. 4. Ist die Vollstreckung des Urtheils nach dessen Inhalte von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist. Eine Abschrift der Urkunde ist vor oder gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zuzustellen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt: Der Antrag wolle für den Fall, daß die Geltendmachung des Anspruchs des Gläubigers von einer dem Schuldner gebührenden Gegenleistung abhängig ist, im Anschluß an den §. 672 Abs. 2 d. C.P.D. die Zwangsvollstreckung zulassen, wenn die Befriedigung des Schuldners oder sein Annahmeverzug durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und diese bereits zugestellt ist oder gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zugestellt wird. Die Ansicht der Mot. S. 95, daß nach §. 316 (B.R.) ein der Vollstreckung fähiges Urtheil erst erlassen werden könne, wenn sich der Schuldner im Verzuge der Annahme befinde, erscheine in hohem Maße bedenklich, weil nach einer von angesehenen Schriftstellern vertretenen und auf gute Gründe gestützten Ansicht die Zwangsvollstreckung auch aus einem Feststellungsurtheile zulässig sei. Den Nachweis der Befriedigung oder des Annahmeverzugs des Schuldners nur durch die Vollstreckungsklausel führen zu lassen, erschwere dem Gläubiger die Rechtsverfolgung in einer durch die Sachlage nicht gerechtfertigten Weise. Der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht

könnten die zur Führung des Nachweises beigebrachten öffentlichen Urkunden ebenso gut prüfen wie der Vorsitzende des Prozeßgerichts.

Die Mehrheit erklärte sich damit einverstanden, daß im §. 676 a hinter den Worten „Zug um Zug“ die Worte „oder vorher“ eingeschaltet werden, lehnte aber im Uebrigen den Antrag ab. Sie war der Meinung, daß sich aus den Vorschriften des Entw. d. B.G.B. kein genügender Anlaß ergebe, die C.P.D. in der angedeuteten Richtung zu ändern.

Hiermit erledigten sich zwei weitere Anträge, welche derselbe Antragsteller im Zusammenhange mit dem ursprünglichen Antrag eingebracht hatte, lautend:

- a) als §. 675 Abs. 2 folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Ist die Geldentmachung des Anspruchs nach dem Inhalte des Urtheils von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, die Leistung dem Schuldner so anzubieten, wie es erforderlich ist, um den Schuldner in Verzug der Annahme zu versetzen.

- b) den im Art. 11 vorgesehenen §. 676 a nicht aufzunehmen und den §. 684 d. C.P.D. unverändert zu lassen.

XXIV. Der §. 684 d. C.P.D. wurde in der im Art. 11 vorgesehenen Fassung angenommen.

Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 687 d. C.P.D. lagen die Anträge vor:

1. im §. 687 d. C.P.D. statt „Inhabung“ zu setzen „Besitzlage“;
2. den §. 687 d. C.P.D. wie folgt zu fassen:

Die Vorschriften des §. 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664 bis 665 a, 670 e, 670 g, 670 h, 670 m¹⁾ der Schuldner das bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Vorliegen der Voraussetzung für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

Der Antrag 1 wurde zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen. Gegen den Antrag 2 erhob sich kein Widerspruch.

XXV. Nach der Anmerkung zu §. 806 d. B.G.B. (B.R.) unter b — Entw. II §. 745 unter b — (vergl. II §. 720 und 721 unter II) soll als §. 689 a folgende Bestimmung in die C.P.D. eingestellt werden:

Soweit sich ergibt, daß die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen begründet sind, ist der Gläubiger zur Erstattung desjenigen, was er durch die Zwangsvollstreckung erlangt hat oder was ihm zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet worden ist, so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf die Erstattung zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.

§. 676 a.

§. 684.
Gerichtl.
Zwangsvollst.§. 687.
Ein-
wendungen
im Vollst.-
verfahren.Erstattungs-
pflicht des
Gläubigers in
den Fällen der
§§. 686, 687.

¹⁾ Vergl. hierzu oben unter XXII.

Die Komm. war mit dem Beschluß einverstanden und überwies der Red. Komm. nachstehenden Fassungsantrag:

Soweit sich ergibt, daß die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen begründet sind, ist der Gläubiger verpflichtet, dasjenige, was er durch die Zwangsvollstreckung erlangt hat oder was ihm zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet worden ist, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht des Gläubigers bestimmt sich so, wie wenn der Anspruch auf die Erstattung zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.

Einfluß relat.
Veräußerungs-
verbote auf
Veräußerung
o. Ueber-
weisung im
Wege der
Zwangsvollst.

XXVI. Nach der Anmerkung zu §. 131 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 101 unter 3 — (vergl. I §. 124 und 125 unter IV) soll zum Erfasse des §. 107 Abs. 4 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 690a in die C.P.D. eingefügt werden:

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§. 131, 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechtes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erhoben werden.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Veräußerung
o. Ueber-
weisung von
Gegen-
ständen, die
zu einer
Vorerbschaft
gehören, im
Wege der
Zwangsvollst.

XXVII. Nach der Anmerkung zu §. 2092 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 1988 unter 1 — (vergl. V §. 112 bis 114 unter III) soll zum Erfasse des §. 1829 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 690b in die C.P.D. eingefügt werden:

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach §. 2092 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erheben.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

Beschränkung
d. Zwangsvollst., wenn
dem
Gläubiger ein
Pfand- oder
Zurückbehaltungs-
recht an e.
Mobilie
zusteht.

XXVIII. Nach der Anmerkung zu §. 1213 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1135 — (vergl. III §. 463 Antrag 4, §. 464 unter D) soll folgende Vorschrift als §. 692a in die C.P.D. eingefügt werden:

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach §. 685 widersprechen, soweit die Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXIX. Nach der Anmerkung zu §. 1937 d. B.G.B. (B.R.) unter II 2 — Entw. II §. 1836 unter I 2 — (vergl. V §. 660 und 661 unter VI) soll zum theilweisen Ersatze des §. 2057 des Entw. I folgende Bestimmung als §. 692 b in die G.P.D. eingestellt werden:

Zwangs-
vollstr. in d.
Nachlaß vor
Annahme der
Erbchaft.

Solange der Erbe die Erbchaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbchaft nicht zulässig.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXX. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter II 3 bis 7¹⁾ ist beschlossen worden:

§§. 693 bis
696.
Vertretung d.
Erben bei
Vollstreck.-
handlungen.

1. den §. 693 Abs. 2 d. G.P.D. durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat, wenn die Erbchaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbchaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

(Vergl. V §. 794 und 795 unter III, Bd. VI §. 397 unter 48.)

2. den §. 694 d. G.P.D. zu streichen;

(Vergl. V §. 794 und 795 unter III.)

3. die §§. 695, 696 d. G.P.D. wie folgt zu fassen:

§. 695. (E. I §. 1974 Abs. 3, 2063.) Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urtheile vorbehalten ist.

Geltend-
machung der
beschränkten
Erbchen-
haftung.

Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurtheilt wird oder wenn das Urtheil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßverwalter oder einen anderen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

(Vergl. V §. 487 bis 490 unter I, 667 und 668 unter V, 789 bis 791 unter G, 791 unter J.)

§. 696. Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

(Vergl. V §. 789 bis 791 unter G.)

4. hinter dem §. 696 d. G.P.D. folgende Vorschriften einzuschalten:

§. 696 a. (E. I §. 2130 Abs. 1, 2143.) Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§. 1991, 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Beschränkung
der Zwangs-
vollstr. auf
Grund der
§§. 1991, 1992
(B.R.).

1) Vergl. hierzu die Anm. zu Entw. II §. 1891 unter II 3 bis 7.

buchs (B.R.) zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablaufe der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

(Vergl. V §. 787 und 788 unter E, 791 unter J.)

§. 696 b. In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach §. 696 a auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(Vergl. V §. 789 unter F, 791 unter J.)

§. 696 c. (C. I §. 2110 Abs. 1.) Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlasse gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

(Vergl. V §. 765 unter VII, 811 unter C.)

§. 696 d. (C. I §. 2141.) Die Erledigung der auf Grund der §§. 696 bis 696 c erhobenen Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

(Vergl. V §. 747, 749, 789 und 790 unter G, 804 unter X.)

§. 696 e. Die Bestimmungen des §. 695 Abs. 1 und der §§. 696 bis 696 d finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf die den überlebenden Ehegatten nach §. 1474 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) treffende Haftung entsprechende Anwendung.

(Vergl. C. §. 294 und 295 unter XXI.)

Die Komm. hielt diese Beschlüsse aufrecht, genehmigte aber den Antrag: dem §. 695 d. C.P.D. als Abs. 3 beizufügen:

Das Recht des Nacherben, die Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, bleibt unberührt, wenn der Vorerbe ohne den Vorbehalt verurtheilt wird.

Geltens-
machung des
dem Miterben
nach §. 2036
(B.R.)
zustehenden
Rechtes.

XXXI. Nach der Anmerkung zu §. 2036 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1933 — soll folgende Bestimmung als §. 696 f in die C.P.D. eingestellt werden:

Das nach §. 2036 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) den Miterben zustehende Recht kann geltend gemacht werden, ohne daß es eines Vorbehalts im Urtheile bedarf. In Ansehung des dem

Ertheil entsprechenden Theiles einer Nachlaßverbindlichkeit bleiben die Vorschriften des §. 695 unberührt.

Die Erledigung der Einwendung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

(Vergl. V §. 874 und 875 unter II.)

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXXII. Nach der Anmerkung zu §. 913 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 841 unter 1 — (vergl. III §. 184 ff. unter V) soll folgende Bestimmung als §. 696 g in die C.P.D. eingestellt werden:

Vertretung,
wenn Rechte
an einem auf-
gegebenen
Grundst.
durch
Zwangs-
vollstr. geltend
gem. werden.

Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach §. 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXXIII. Nach der Anmerkung zu §. 825 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 b — Entw. II §. 763 unter 3 b — (vergl. II §. 672, 673 bis 678 unter II, 680 und 681 unter IV) soll folgende Bestimmung als §. 697 a in die C.P.D. eingestellt werden:

Aufhebung
des für
vorläufig
vollstredb.
erklärten
Urtheils 2c.

Wird ein für vorläufig vollstredbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert oder wird die vorläufige Vollstredbarkeit des Urtheils wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entsteht.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein nach den §§. 274, 562 unter Vorbehalt ergangenes Urtheil auf Grund des Vorbehalts aufgehoben oder abgeändert wird.

Hierzu war beantragt:

die Bestimmung zu streichen.

Die Komm. war mit der Streichung einverstanden, und zwar im Hinblick auf die zu den §§. 274, 563, 655 gefaßten Beschlüsse.

XXXIV. Nach der Anmerkung zu §. 1131 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 1054 unter 3 — soll folgende Vorschrift als Zusatz zu Nr. 5 des §. 702 in die C.P.D. eingestellt werden:

§. 702 Nr. 5.
Zwangs-
vollstr. aus
Urkunden
über
Ansprüche
aus Hyp.,
Grund- oder
Rentenschuld.

Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

(Vergl. III §. 572 unter II, 767 unter XIV.)

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXXV. Nach der Anmerkung zu §. 1070 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 995 — soll folgende Bestimmung als §. 702a in die C.P.D. eingestellt werden:

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen findet auf Grund eines gegen den Besteller vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände auch dann statt, wenn der Nießbraucher in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände bewilligt hat.

(Vergl. III S. 431 unter B, IV S. 598 und 599 unter XV.)

Nach der Anmerkung zu §. 1396 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1310 — soll ferner folgende Bestimmung als §. 702b in die C.P.D. eingestellt werden:¹⁾

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Er rungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet auf Grund eines gegen die Ehefrau vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau auch dann statt, wenn der Ehemann in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt hat.

Hierzu lag der Antrag vor:

die §§. 702a, 702b d. C.P.D. durch folgende als Abs. 2 des §. 702 einzustellende Vorschrift zu ersetzen:

Soweit nach den Vorschriften des §. 670b Abs. 2 und der §§. 670f, 670h, 670l, 670n die Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Betheiligte in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

Die Komm. hielt sachlich an den früheren Beschlüssen fest. Mit dem die Redaktion betreffenden Vorschlage war man mit Rücksicht auf die Fassung des §. 703 einverstanden.

§. 710 Abs. 1.
Pfändung v.
Sachen, an
welchen
Nichtbesitzern
Pfandrechte
zustehen.

XXXVI. Zu §. 710 d. C.P.D. lag der Antrag vor:

den Eingang des Abs. 1 des §. 710 d. C.P.D. zu fassen:

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet oder dessen Besitz nur mittelbarer Besitz ist, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen.

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem von einer Seite auf die denselben entgegenstehende Auslegung hingewiesen worden war, welche dem Worte

¹⁾ In der Anm. zu Entw. II §. 1310 ist die entsprechende Vorschrift als §. 702d d. C.P.D. bezeichnet.

„Besitz“ im Sinne des §. 710 d. C.P.D. in den Entsch. d. R.G. in Civils. 9 Nr. 122 S. 425 ff. zu Theil geworden und nachdem des Weiteren bemerkt war, daß man auch bei der Redaktion des B.G.B. darauf habe verzichten müssen, die Bedeutung des Ausdrucks „Besitz“ in jedem einzelnen Falle zu verdeutlichen.

XXXVII. Nach der Anmerkung zu §. 439 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 386 — (vergl. I S. 668 und 669 unter VIII, 701 unter XI) soll, zugleich zum Ersage des §. 395 des Entw. I, folgende Vorschrift als §. 710 a in die C.P.D. eingestellt worden:

Gewähr-
leistung bei
d. Zwangs-
vollst.

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

XXXVIII. Zu §. 712 d. C.P.D. lag der Antrag vor:

die Vorschrift wie folgt zu fassen:

§§. 712, 713.
Pfändung v.
Sachen im
Gewahrh. des
Schuldners, d.
Gläubigers
o. eines zur
Herausgabe
bereiteten
Dritten.

Abf. 1. Die Pfändung der im Besitze des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt. Dies gilt nicht von den nur im mittelbaren Besitze des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen.

Abf. 2. Im Besitze des Schuldners zc. (wie C.P.D. §. 712 Abf. 2).

Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Komm. war der Ansicht, daß der §. 712 in dem im Antrage dargelegten Sinne zu verstehen sei; sie verneinte aber das Bedürfnis, die vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen, da der Ausdruck „Gewahrham“ zu begründeten Zweifeln keinen Anlaß gebe.

Durch diesen Beschluß erledigte sich der entsprechende Antrag, im §. 713 d. C.P.D. statt „im Gewahrham“ zu setzen „im Besitze“.

XXXIX. Der im Art. 11 dem §. 717 d. C.P.D. beigefügte Abf. 4 wurde mit der Feststellung gebilligt, daß an Stelle der Zitate Entw. I §. 1173 Abf. 1 Satz 1, Abf. 2, 3 zu allegiren sei B.G.B. (B.R.) §. 1224 Abf. 1 Satz 1, Abf. 2.

§. 717 Abf. 4.
Versteig.
gepfänd.
Sachen.

XL. Zu §. 718 d. C.P.D. lagen die Anträge vor:

§. 718.
Zuschlag.

1. den Abf. 1 des im Entw. d. C.G. vorgesehenen §. 718 d. C.P.D. zu fassen:

Dem Zuschlag an den Meistbietenden muß ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; nach dem dritten Aufrufe muß der Zuschlag erfolgen. Die Vorschriften des §. 152 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden Anwendung.

2. den §. 718 Abf. 1 d. C.P.D. unverändert zu lassen.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht: Der §. 152 d. B.G.B. (B.R.) regelt den rechtlichen Vorgang bei einer Versteigerung aus dem Gesichtspunkte, daß das Ausgebot des Versteigernden lediglich die Bedeutung einer Aufforderung zur Stellung von Vertragsanträgen habe, der Vertrag erst mit dem Zuschlage geschlossen werde und der Versteigerer demgemäß freie Hand behalte, den schließlich gebotenen Preis anzunehmen oder abzulehnen.

Der §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. laute: „Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.“ Diese Bestimmung habe in der Praxis zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob nach dem dritten Aufrufe der Zuschlag erfolgen müsse, oder ob dem Meistbietenden ein Recht auf den Zuschlag nicht zustehe. Der Entw. d. E.G. bezwecke, durch die in Aussicht genommene Aenderung des §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. einmal klarzustellen, daß die Vorschrift, nach welcher bei der Zwangsversteigerung gepfändeter Sachen dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf voranzugehen habe, eine solche sei, deren Nichtbefolgung die Nichtigkeit nach sich ziehe, und im Uebrigen zur Beseitigung der aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten außer Zweifel zu setzen, daß die grundsätzliche Regelung des §. 152 (B.R.) auch für die auf Grund des §. 718 d. C.P.D. stattfindenden Versteigerungen maßgebend sei. Hieraus ergebe sich dann, daß auch bei der im Vollstreckungsverfahren erfolgenden Versteigerung dem Meistbietenden ein Recht auf Ertheilung des Zuschlags nicht zustehe. Eine Bestimmung dieses Inhalts möge für freiwillige Versteigerungen angemessen sein, sie passe aber nicht in gleicher Weise für Zwangsversteigerungen, deren Zweck dahin gehe, die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu beschaffen; die Sicherstellung der Erreichung dieses Zweckes erheische, das Verfahren so zu gestalten, daß dem Bieter nicht nur die nachtheilige Position eröffnet werde, an sein Gebot gebunden zu sein, sondern daß ihm auch die Gewißheit gegeben werde, den Gegenstand zu erwerben, wenn er das Meistgebot abgibt. Es empfehle sich deshalb, im Gesetze positiv auszusprechen, daß nach dem dritten Aufrufe der Zuschlag ertheilt werden müsse, während es im Uebrigen bei dem Hinweis auf den §. 152 verbleiben könne.

Der Antrag 2 geht davon aus, daß die Modifikation des bürgerlichen Rechtes keinen Anlaß gebe, Streitfragen, die sich an den §. 718 Abs. 1 d. C.P.D. knüpfen, zu entscheiden, daß es vielmehr den Vorzug verdiene, unter Ablehnung der im Entw. d. E.G. proponirten Aenderung sowie unter Ablehnung des Antrags 1 lediglich den dermaligen Wortlaut der C.P.D. beizubehalten.

Nachdem durch Eventualbestimmung festgestellt worden war, daß eine Aenderung des §. 718 Abs. 1 im Sinne des Antrags 1 die Majorität nicht für sich habe, wurde sowohl der Antrag 1 als der Antrag 2 abgelehnt und die im Entw. d. E.G. in Aussicht genommene Fassung des Paragraphen gebilligt.

454. (C. 9381 bis 9420.)

I. Die Berathung wandte sich dem Antrage zu:

als §. 705a folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach §. 702 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so genügt zur Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers die diesem ertheilte vollstreckbare Ausfertigung, wenn die Rechtsnachfolge in der im §. 1139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Weise aus dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ersichtlich ist. Die

Zwangsvollstreckung aus vollstreckb. Urk. über Anspr. aus Hyp., Grund- o. Rentenschulden.